

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat**Energie Wasser Bern (ewb); Gesamterneuerungswahl Verwaltungsrat für die Amtsperiode 2017 - 2020**

Oberstes Organ von Energie Wasser Bern (ewb) ist der Verwaltungsrat (VR), welcher gemäss Artikel 14 des Reglements ewb vom 15. März 2001 (ewb-Reglement, ewr; SSSB 741.1) aus 7 Mitgliedern besteht. Mindestens ein VR-Mitglied hat dem Gemeinderat anzugehören, ein weiterer Sitz im Verwaltungsrat steht den Arbeitnehmenden zu.

Der Stadtrat hat mit SRB 2012-609 vom 6. Dezember 2012 die bisherigen Verwaltungsräte für die Legislaturperiode 2013 - 2016 in ihrem Amt bestätigt. Mit SRB 2012-608 vom 6. Dezember 2012 hat er Frau Susanne Blank als Ersatz für die zurückgetretene Frau Ursula Gasser-Büttiker sowie mit SRB 2013-403 vom 17. Oktober 2013 Frau Barbara Rigassi-Schneeberger als Ersatz für die als VR-ewb-Mitglied zurückgetretene Gemeinderätin Franziska Teuscher neu gewählt. Als Folge der Demissionierung von Herrn René Zimmermann per 30. September 2014 wählte der Stadtrat mit SRB 2014-386 vom 18. September 2014 Herrn Michel Kunz.

Seitens des Verwaltungsrats ewb stellen sich bis auf Herr André Wehrli, welcher aufgrund der vorgesehenen, aber bis dato vom Stadtrat noch nicht beschlossenen (Stand 30. September 2016) Amtszeitbeschränkung gemäss (neu) Artikel 15a ausscheidet, sämtliche bisherigen Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte für eine weitere Amtsdauer von vier Jahren zur Verfügung.

- Als Präsident des Verwaltungsrats soll Herr Franz Stampfli wiedergewählt werden.
- Der Einsitz des Direktors/der Direktorin für Sicherheit, Umwelt und Energie im Verwaltungsrat ewb wird in Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung vom 27. Februar 2001 über die Organisation der Stadtverwaltung (Organisationsverordnung, OV; SSSB 152.01) festgehalten.

Die Zusammensetzung des vorgeschlagenen Verwaltungsrats erfüllt die formellen Voraussetzungen von Artikel 14 ewr. Für die Wahl des Verwaltungsrats ewb ist gemäss Artikel 15 ewr der Stadtrat zuständig.

Ersatzwahl von Herrn André Wehrli

Bei der Ersatzwahl von Herrn André Wehrli handelt es sich um den Verwaltungsratssitz, welcher gemäss Artikel 14 Absatz 1 ewr den Arbeitnehmenden zusteht. Die Rekrutierung der Nachfolge für diesen Sitz entspricht denn auch nicht dem Standardprozess für Ersatzwahlen. Gemäss GAV Anhang 4, Ziffer 9.1.3 Mitwirkungstabelle hat die Personalvertretung ewb bei der Nomination der Gremien das Recht selbständig zu entscheiden, respektive in diesem Fall zu nominieren. Die Personalvertretung hat bereits verschiedene Gespräche geführt. Das Nominationsverfahren ist jedoch gemäss ewb noch nicht abgeschlossen. Sobald dieses Nominationsverfahren abgeschlossen ist, wird dem Stadtrat diese Wahl in einem separaten Geschäft vorgelegt.

Reglement Energie Wasser Bern vom 15. März 2001 (ewb-Reglement, ewr; SSSB 741.1)

3. Kapitel: Organisation

1. Abschnitt: Verwaltungsrat

(Motion Dolores Dana (FDP)/Michael Köpfler (GLP): Änderung des ewb-Reglements: Amtszeit- und Altersbeschränkung für Mitglieder des Verwaltungsrates)

Art. 14 Zusammensetzung

¹ *Der Verwaltungsrat besteht aus 7 Mitgliedern, wovon mindestens eines dem Gemeinderat angehören muss. Ein Sitz im Verwaltungsrat steht den Arbeitnehmenden zu. Mindestens 2 Mitglieder des Verwaltungsrates müssen in der Stadt Bern Wohnsitz haben.*

² *Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen mit unternehmerischem Denken vertraut sein. Im Weiteren finden die Richtlinien des Gemeinderates betreffend Anforderungen an Verwaltungsratsmitglieder Anwendung.*

Art. 15 Wahl und Amtsdauer

¹ *Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden durch den Stadtrat gewählt und können von ihm jederzeit abberufen werden. Der Stadtrat bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.*

² *Die Amtsdauer beginnt und endet mit derjenigen des Gemeinderates und des Stadtrates (Art. 42 GO). ~~Es besteht keine Amtsdauerbeschränkung.~~*

NEU

Art. 15a Amtszeitbeschränkung

¹ *Ein Mitglied darf dem Verwaltungsrat während höchstens drei Amtsdauern angehören.*

² *Bei der Neuwahl während der noch laufenden Amtsdauer wird diese an die maximale Amtszeit nach Absatz 1 angerechnet.*

Art. 15b Altersbeschränkung

Ein Mitglied darf dem Verwaltungsgericht unter Vorbehalt der Bestimmungen zur Amtszeitbeschränkung längstens bis zum vollendeten 70. Altersjahr angehören.

Aufsichtskommission

Die Aufsichtskommission (AK) hat das Geschäft gemäss Prozessablaufschemata an ihrer Sitzung vom 14. September 2016 ein erstes Mal behandelt. Sie hielt gegenüber dem Gemeinderat fest, dass die Wiederwahl seitens der AK grundsätzlich unbestritten sei und die AK die gemeldeten VR-Mitglieder als Kandidaten akzeptiere.

Der Gemeinderat empfiehlt dem Stadtrat aus diesen Gründen die Wiederwahl der bisherigen, sich für eine weitere Amtsperiode zur Verfügung stellenden, Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte von ewb.

Antrag

1. Der Stadtrat wählt als Mitglieder des Verwaltungsrats ewb für die Amtsdauer 2017 - 2020:
 - Bisher: Franz Stampfli (1954), Ittigen: lic. rer. pol., Universität Bern, Verwaltungsratspräsident seit März 2011.

- Bisher: Dieter Többen (1967), Zug: Dipl. HLK-Ingenieur FH, KMU-HSG, NDS Umweltwissenschaften, Mitglied des Verwaltungsrats seit August 2009 und Vizepräsident seit August 2014.
- Bisher: Susanne Blank (1972), Lic. rer. pol. Volkswirtschaft und Politologie, Chefredaktorin der Zeitschrift „die Volkswirtschaft“, Verwaltungsratsmitglied seit Januar 2013.
- Bisher: Barbara Rigassi-Schneeberger (1960), Muri b. Bern, Dr. oec. HSG, Managing Partner, BHP - Brugger und Partner AG, Verwaltungsratsmitglied seit Oktober 2013.
- Bisher: Michel Kunz CEO (1959), Schüpfen, Dipl. El.-Ing. ETH, Mitglied der GL SBB-Infrastruktur, Verwaltungsratsmitglied seit Oktober 2014.
- Bisher: Direktor/Direktorin für Sicherheit, Umwelt und Energie.

2. Er bestimmt Franz Stampfli zum Präsidenten des Verwaltungsrats ewb.

Bern, 19. Oktober 2016

Der Gemeinderat